



Reglement über das Kursgeld an der Fachschule Viventa

vom 8. April 2015

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 4 Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV, AS 413.420),

*beschliesst:*¹

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Erheben von Kursgeldern für die Angebote der Fachschule Viventa, deren Tarife nicht durch kantonales Recht bestimmt sind. Geltungsbereich

Art. 2 ¹Die Schulkommission bestimmt das Kursangebot der Fachschule Viventa und ordnet die angebotenen Kurse nach ihrem gesellschaftlichen oder sozialen Nutzen Tarifkategorie A oder B zu. Vorbehalten bleiben besondere Kurse gemäss Art. 8. Kursangebot und Tarifkategorien

²Die Kurse und die dafür geltenden Tarife werden im Kursprogramm der Fachschule Viventa veröffentlicht.

Art. 3 ¹Der Lektionentarif für Kurse der Tarifkategorie A beträgt für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich Fr. 8.25 sowie für Kursteilnehmende mit auswärtigem Wohnsitz Fr. 12.35. Lektionentarif

²Der Lektionentarif für Kurse der Tarifkategorie B beträgt für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich Fr. 15.40 sowie für Kursteilnehmende mit auswärtigem Wohnsitz Fr. 18.50.

³Zur Bestimmung des Wohnsitzes ist auf den Zeitpunkt des ersten Kurstages desjenigen Semesters abzustellen, für das das Kursgeld erhoben wird.

Art. 4 ¹Das Kursgeld wird berechnet durch Multiplizieren der Anzahl Lektionen des Kurses mit dem Lektionentarif gemäss Art. 3, wobei das Ergebnis auf die nächsten Fr. 5.– aufgerundet wird. Berechnung des Kursgelds

²Ergibt die Berechnung des Kursgelds gemäss Abs. 1 für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich einen Betrag von unter Fr. 100.–, so fällt für alle Kursteilnehmenden ein Verwaltungskostenzuschlag von Fr. 20.– an, soweit dadurch ein Kursgeld von insgesamt Fr. 100.– nicht überschritten wird.

¹ Begründung siehe STRB Nr. 338 vom 8. April 2015

- Materialkosten** Art. 5 ¹ Materialkosten für Verbrauchsmaterial können als Pauschale oder als individuell berechnete Materialkosten erhoben werden.
- ² Die Direktorin oder der Direktor erlässt entsprechende Richtlinien.
- Kinderbetreuung** Art. 6 Für die Kinderbetreuung an der Fachschule Viventa während des Kursbesuchs wird ein Kinderbetreuungsbeitrag von Fr. 5.– pro Kind und Stunde erhoben.
- Ermässigungen** Art. 7 ¹ Inhaberinnen und Inhabern einer von der Caritas ausgestellten «KulturLegi» wird eine Ermässigung von 60 Prozent auf das gemäss Art. 4 berechnete Kursgeld gewährt. Bei mehrsemestrigen Kursen erfolgt die Ermässigung semesterweise, wobei der Ermässigungsanspruch jeweils auf Semesterbeginn überprüft wird.
- ² Aktiven und pensionierten Mitarbeitenden der Fachschule Viventa wird eine Ermässigung von 25 Prozent auf das gemäss Art. 4 berechnete Kursgeld gewährt, wobei unabhängig von deren Wohnsitz der Lektionentarif für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich zur Anwendung gelangt.
- ³ In Härtefällen können weitergehende Ermässigungen oder ein Erlass des Kursgelds sowie Ermässigungen oder ein Erlass des Materialgelds und der Kosten der Kinderbetreuung gewährt werden. Über entsprechende begründete Gesuche entscheidet die Direktorin oder der Direktor im Einzelfall.
- Besondere Kurse** Art. 8 Für besondere Kurse kann die Schulkommission das Kursgeld abweichend von den Bestimmungen dieses Reglements festlegen.
- Zahlungsmodalitäten** Art. 9 ¹ Das Kursgeld und eine allfällige Pauschale für Materialkosten sind in der Regel vor Kursbeginn, bei mehrsemestrigen Kursen jeweils vor Semesterbeginn zu bezahlen. Individuelle Materialkosten werden im Unterricht erhoben.
- ² Bei einer Kursabmeldung vor Kursbeginn ist eine Umtriebsentschädigung von 50 Prozent des Kursgelds, jedoch von höchstens Fr. 100.– geschuldet; es fallen keine Materialkosten an. Bei einer Kursabmeldung nach Kursbeginn sind bei Kursen mit Dauer bis zu einem Semester das ganze Kursgeld und die allfälligen Materialkosten, bei mehrsemestrigen Kursen das Kursgeld und die allfälligen Materialkosten für das angebrochene Semester zu bezahlen.
- ³ Für Kursgelder, die Fr. 1000.– übersteigen, kann die Direktorin oder der Direktor Zahlungsmodalitäten festlegen, die von Abs. 1 und 2 abweichen.

Art. 10 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements kann die Lektionentarife gemäss Art. 3 und den Kinderbetreuungsbeitrag gemäss Art. 6 auf Beginn eines jeden Schuljahres, gestützt auf den Stand des Zürcher Indexes der Konsumentenpreise per Ende November des Vorjahres, der Teuerung anpassen. Indexierung

Art. 11 Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2015/16 (17. August 2015) in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das Reglement über das Kursgeld an der Schule für Haushalt und Lebensgestaltung (SHL, AS 413.430) aufgehoben. Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts